

ZH_OBERGERICHT LC220025 vom 10. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220025

FR: ZH_OBERGERICHT LC220025 du 10 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC220025 del 10 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

E. 1.1

B._____ (Klägerin und Berufungsbeklagte) und A._____ (Beklagter und Berufungskläger) heirateten im Jahr 1981. Sie haben zwei erwachsene Kinder und leben seit dem 1. Januar 2014 getrennt. Am 24. März 2016 reichte die Klägerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend Vorinstanz) eine Scheidungsklage ein und machte damit das vorliegende Scheidungsverfahren anhängig.

E. 1.2

Im Scheidungspunkt sind sich die Parteien einig, strittig sind der nacheheliche Unterhalt und die güterrechtliche Auseinandersetzung. Bezüglich letzterer vertraten die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren insbesondere hinsichtlich der im Gesamteigentum stehenden Liegenschaft an der C._____ -Strasse 1, ... D._____, bzw. deren Verkehrswert, sowie hinsichtlich des Wertes der 20 Namenaktien der F._____ AG, die sich im Eigentum des Beklagten befinden, unterschiedliche Standpunkte. Die Vorinstanz holte zum Wert der Namenaktien ein Sachverständigengutachten bei lic. oec. HSG H._____ ein (act. 95, 111, 217 und 236). Auch zum Wert der Liegenschaft an der C._____ -Strasse in D._____ wurde ein Sachverständigengutachten bei I._____ eingeholt (act. 185 und 208). Mit Urteil vom 7. April 2022 entschied die Vorinstanz im eingangs erwähnten Sinne (act. 267).

E. 1.3

Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 16. Juni 2022 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich und stellte die vorstehend erwähnten Anträge (act. 265). Die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1–263). Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 wurde dem Be-

- 12 - klagten Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss für das Rechtsmittelverfahren zu leisten. Zudem wurde die Prozessleitung an die Referentin delegiert (act. 269). Mit Eingabe vom 2. August 2022 ersuchte der Beklagte um Bewilligung von Ratenzahlungen zur Begleichung des Kostenvorschusses (act. 272). Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 4. August 2022 abgewiesen, die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wurde jedoch einmalig bis 30. September 2022 verlängert (act. 273). Der Vorschuss wurde in der Folge fristgerecht bezahlt (act. 275). Da sich die Berufung als unbegründet erweist, erübrigt sich die Einholung einer Berufungsantwort. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 1.5

% und 2.5 % angegeben habe. Der Beklagte beschränkt sich darauf, seine vor Vorinstanz gemachten Ausführungen zu wiederholen, die er für genügend substantiiert hält. Damit liegt

keine hinreichende Berufungsbegründung vor, weshalb auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen ist.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Rechtsmittelvoraussetzungen Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen, ob die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Die vorliegende Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO) und wurde rechtzeitig, mit einer Begründung und mit Anträgen versehen beim Obergericht eingereicht (Art. 311 ZPO). Der Beklagte ist sodann ohne weiteres zur Stellung der wiedergegebenen Berufungsanträge legitimiert.

E. 2.2

Gegenstand des Berufungsverfahrens

E. 2.2.1

Nicht angefochten wurde das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Scheidungspunkt (Dispositiv-Ziff. 1), die Aufhebung des gemeinsamen Bankkontos bei der Credit Suisse AG (Dispositiv-Ziff. 6) und die Regelung betreffend Ausgleich der beruflichen Vorsorge (Dispositiv-Ziff. 13). Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks an der C.____-Strasse 1 in ... D.____, Grundbuch Blatt 2, an die Klägerin blieben folgende erstinstanzlichen Anordnungen unangefochten: die Löschung der Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e BVG (Dispositiv-Ziff. 7 lit. c), die Übernahme der Grundpfandschulden auf dem genannten Grundstück durch die Klägerin (Dispositiv-Ziff. 8), die Wegbedingung der Gewährleistung (Dispositiv-Ziff. 9), der Aufschub der Grundstückgewinnsteuern (Dispositiv-Ziff. 10), die Begleichung allfälliger grundbuchlicher Kosten (Dispositiv-

- 13 - Ziff. 11) sowie die Übertragung der Guthaben des Unterhalts- und Erneuerungsfonds an die Klägerin (Dispositiv-Ziff. 12). Davon ist Vormerk zu nehmen. Die Vorinstanz wird die damit zusammenhängenden Mitteilungen vorzunehmen haben.

E. 2.2.2

Der Beklagte ficht das angefochtene Urteil mit Bezug auf die Bewertungen der Namenaktien der F.____ AG (dazu nachfolgend E. 3.1) und der Liegenschaft C.____-Strasse 1 in D.____ (dazu nachfolgend E. 3.2) an. Weiter hält er an seinem im erstinstanzlichen Verfahren vertretenen Standpunkt fest, dass er der Klägerin keinen nachehelichen Unterhalt schulde (dazu nachfolgend E. 4). Im Zusammenhang mit der Bewertung der Namenaktien rügt der Beklagte, dass die Kosten für die Ergänzungsgutachten von lic. oec. HSG H.____ im Umfang von CHF 12'561.85 den Parteien auferlegt worden seien (dazu nachfolgend E. 5).

E. 2.3

Überprüfung durch die Berufungsinstanz

E. 2.3.1

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Dabei hat sich die

Berufung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweis auf die Vorakten und pauschale Kritik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Insbesondere wird nicht verlangt, dass die Berufung führende Partei explizit verletzte Gesetzesartikel nennt.

E. 2.3.2

Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E. 1.4.). Sie kann sich aber darauf beschränken, die Beanstan-

- 14 - dungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011 E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246).

E. 2.3.3

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend. Will eine Partei neue Tatsachen und/oder Beweismittel im Berufungsverfahren einführen, hat sie darzulegen, dass dies ohne Verzug erfolgt ist und weshalb es ihr trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen war, die Tatsache und/oder das Beweismittel bereits vor erster Instanz vorzubringen. Fehlt es an entsprechenden Ausführungen, erweist sich die Berufung in Bezug auf die darin vorgebrachten Noven als unbegründet, sofern nicht auf der Hand liegt, dass sich die neuen Tatsachen erst nach dem Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens verwirklicht haben oder aus anderen Gründen offensichtlich der Vorinstanz noch nicht hatten vorgetragen werden können (vgl. REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Aufl. 2016, Art. 317 N 34; OGer ZH LB140014 vom 3. Juni 2014 E. III/2.).

- 15 -

E. 3

Güterrechtliche Auseinandersetzung

E. 3.1

Bewertung der Namenaktien der F._____ AG

E. 3.1.1

Erstinstanzliches Verfahren und Erwägungen im angefochtenen Urteil Im Hinblick auf die Durchführung von Vergleichsgesprächen holte die Vorinstanz mit dem Einverständnis der Parteien bei lic. oec. HSG H._____, dipl. Wirtschafts- prüfer, ein Gutachten zum Verkehrswert der 20 vom Beklagten gehaltenen Na- menaktien der F.____ AG ein. Das Gutachten datiert vom 15. Dezember 2017 (act. 95). Am 30. April 2018 nahm der Gutachter zu den Ergänzungs- und Erläute- rungsfragen des Beklagten Stellung (act. 111). Im Frühling 2020 beauftragte die Vorinstanz den Gutachter mit der Ergänzung des Gutachtens und der Ermittlung des aktuellen Verkehrswertes der Namenaktien. Die Gutachtensergänzung datiert vom 3. Juni 2020 (act. 217). Schliesslich äusserte sich der Gutachter in der Stel- lungnahme vom 3. November 2020 zu den Ergänzungsfragen des Beklagten (act. 236). In der Urteilsbegründung wies die Vorinstanz einleitend auf Art. 211 ZGB sowie auf die allgemein geltenden Grundsätze für die Würdigung von Gutachten hin (act. 267 S. 52 i.V.m. S. 33 f.). Betreffend den Verkehrswert der Namenaktien ging die Vorinstanz zunächst auf den Hauptkritikpunkt des Beklagten am Gutach- ten ein und hielt fest, der Gutachter habe die von ihm angewendete Substanz- wertmethode zu Fortführungszwecken, welche eine anerkannte Bewertungsme- thode darstelle, erläutert. Die Substanzwertmethode berücksichtige alle Vermö- genswerte des Unternehmens abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Gutachter ha- be die Anwendung der reinen Substanzwertmethode damit begründet, dass die F.____ AG – deren Haupttätigkeit in der Vermietung des Gewerbehäuses "J._____" bestehe – als klassische Immobiliengesellschaft bezeichnet werden könne. Gemäss Gutachter sei die Anwendung der reinen Substanzwertmethode unter Berücksichtigung der Verkehrswertschätzung der Liegenschaft (als mass- gebender Aktivposten), welche den Ertragswert ausreichend berücksichtige, sachlogisch und konsistent. Aus steuerrechtlicher Sicht liege eine Immobilienge- sellschaft vor, wenn der Zweck der Gesellschaft ausschliesslich oder mindestens

- 16 - zur Hauptsache darin bestehe, Grundstücke, d.h. Liegenschaften, in das Grund- buch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke oder Mitei- gentumsanteile an Grundstücken, zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen oder zu veräussern. Als Unternehmenswert der Immobiliengesellschaft gelte der Sub- stanzwert (m.H.a. BGE 135 III 513). Sowohl bei der Vermietung von Liegenschaf- ten als auch bei der Liegenschaftenverwaltung liege eine Immobiliengesellschaft vor. Da die Haupttätigkeit der F.____ AG in der Vermietung und Verwaltung des Gebäudes J.____ bestehe, sei sie als reine Immobiliengesellschaft zu qualifizie- ren. Deswegen sei sie zu Recht ausschliesslich nach ihrem Substanzwert bewert- et worden. Der Beklagte habe die Überzeugungskraft des Gutachtens sowie des- sen Ergänzung nicht ernstlich zu erschüttern vermocht. Dass der Gutachter auf Hinweis des Beklagten den Verkehrswert infolge der für das Geschäftsjahr 2019 halbierten Dividende auf CHF 1'390'000.– korrigiert habe, führe nicht zu Zweifeln an der gesamten Schätzung. Der Beklagte habe mit Eingabe vom 21. Oktober 2020 pandemiebedingte Mietzinsreduktionen geltend gemacht, ohne zu begrün- den, weshalb es sich dabei um Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 lit. a und b ZPO handle. Entsprechend seien seine Eingabe wie auch der vom Gutachter an- gepasste Verkehrswert von CHF 1'358'000.– für den Endentscheid nicht beacht- lich. Ferner habe der Gutachter in der Stellungnahme vom 30. April 2018 die di- versen Ergänzungs- und Erläuterungsfragen des Beklagten ausführlich und sach- logisch erläutert. So habe er sich zur angewandten Substanzwertmethode zu Fortführungszwecken, zur Nichtberücksichtigung der Gewinnsteuern der Aktien- gesellschaft, zur Halbierung der latenten Steuern auf stillen

Reserven von betrieblichen Werten (Fortführungswerte) sowie zur statischen Methode (einfache Kapitalisierung) und zur dynamischen Ermittlung des Ertragswertes (Discounted Cash-Flow Methode), von welchem der Verkehrs-/Marktwert der Liegenschaft abgeleitet worden sei, geäußert. Der Gutachter habe sodann in der Stellungnahme vom 3. November 2020 darauf hingewiesen, dass sich die Veränderung des Verkehrswertes ausschliesslich aufgrund der Veränderung des Bewertungsstichtages ergeben habe und er die von ihm im Gutachten vom 15. Dezember 2017 angewandte Bewertungsmethode, die "best practice" entspreche, unverändert übernommen habe. Es sei auf den vom Gutachter in nachvollziehbarer Art und Weise

- 17 - festgelegten Verkehrswert der vom Beklagten gehaltenen 20 Namenaktien der F._____ AG von CHF 1'390'000.– abzustellen. Die Einholung eines Obergutachtens sei nicht angebracht (act. 267 S. 54-58).

E. 3.1.2

Berufungsgründe

E. 3.1.2.1

Der Beklagte macht zunächst geltend, der Gutachtensauftrag sei an die natürliche Person H._____ erteilt worden, das Gutachten sei jedoch auf dem Geschäftspapier der K._____ AG abgegeben worden, dies habe er schon vorinstanzlich bemängelt. Der vom Gutachter ermittelte Wert sei völlig realitätsfremd; keiner der übrigen vier Aktionäre der F._____ AG und auch kein Dritter würde jemals auch nur annähernd so viel für das Aktienpaket bezahlen. Bezüglich der Grundsätze der Unternehmensbewertung verweist der Beklagte auf seine Ausführungen im Schlussvortrag hin (act. 245); im Ergebnis seien zwei Werte zu bestimmen: der Zukunftsertragswert und der Reproduktionswert (Substanzwert). Bei einem unter dem Substanzwert liegenden Zukunftsertragswert komme letzterer dem Unternehmenswert gleich. Kein potentieller Käufer sei bereit, für die Unternehmung einen Preis zu zahlen, der zu einer unzulänglichen Rentabilität des zu investierenden Kapitals führe. Die Ertragswertberechnung der Liegenschaft im Rahmen der Substanzwertberechnung ersetze die Unternehmensertragswertberechnung in keiner Weise. Die vom Gutachter vorgenommene Unternehmensbewertung nach der reinen Substanzwertmethode sei unvollständig und stelle einen fundamentalen, schweren Mangel des Gutachtens dar. Die Substanzwertberechnung sei von Anfang an mit erheblichen Mängeln behaftet gewesen, was die Vorinstanz hätte erkennen und beheben müssen. Aufgrund seiner Einwendungen habe der Gutachter im Rahmen der Neuschätzung den Verkehrswert des Aktienpakets von CHF 1'469'000.– auf CHF 1'390'000.– reduziert. Dem Gutachter hätte schon damals bewusst sein müssen, dass Dividendenabgänge, die von der Generalversammlung der F._____ AG beschlossen worden seien, zu Fremdkapital (Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären) mutierten. Aufgrund seiner Eingabe vom 21. Oktober 2020 habe der Gutachter den Verkehrswert ein weiteres Mal reduziert, nunmehr auf CHF 1'358'000.–. Das Gutachten sei nicht klar, vollständig und schon gar nicht gehörig begründet (act. 265 S. 11-13). Selbst wenn die An-

- 18 - passung des Verkehrswertes durch den Gutachter in der Stellungnahme vom 3. November 2020 (act. 236) – wie von der Vorinstanz angenommen – verspätet gewesen sein sollte, zeigten die zwei vom Gutachter vorgenommenen Korrekturen, dass das Gutachten mangelhaft sei (act. 265 S. 24).

E. 3.1.2.2

Unter Hinweis auf die unterschiedlichen Bewertungsanlässe, welche einer Unternehmensbewertung zugrunde liegen könnten, bringt der Beklagte weiter vor, bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung sei eine zivilrechtliche Einzelfall- beurteilung notwendig, der Gutachter habe jedoch fälschlicherweise eine rein steuerrechtliche Beurteilung vorgenommen. In der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben 28 der schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008) werde bei der Bewertung von Titeln von Immobiliengesellschaften bei gleichbleibenden Erträgen auf den reinen Substanzwert abgestellt, während bei der Bewertung von Titeln von Immobiliengesellschaften, deren Miet- und Pachtzinseinnahmen in erheblichem Umfang vom Gewerbe des Mieters gewinn- und umsatzabhängig seien, ohne nachvollziehbare, stichhaltige Begründung für diesen Paradigmen-Wechsel der Ertragswert einmal und der Substanzwert zweimal gewichtet werde. Dies führe zu einem willkürlichen Ergebnis, wie aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich sei. Die vorinstanzlichen Ausführungen, wonach eine reine Immobiliengesellschaft ausschliesslich nach ihrem Substanzwert zu bewerten sei, seien fundamental falsch und damit willkürlich. Die Vorinstanz hätte sich im Sinne der Wahrung des rechtlichen Gehörs substantiiert mit seinen Einwendungen auseinandersetzen müssen, was sie nicht getan habe. Vorliegend sei kein steuerrechtlicher Bewertungsanlass gegeben. Der Gutachter habe die falsche Bewertungsmethode gewählt. Gemäss BGE 136 III 209 könne im Ehegüterrecht der Fortführungswert eines Unternehmens anhand der künftig zu erwartenden Gewinne bestimmt werden und eine überwiegende oder gänzliche Bewertung zum Ertragswert sinnvoll sein, wenn wie hier eine Veräusserung kein Thema sei. Der Gutachter habe den Auftrag für eine Unternehmensbewertung erhalten, aber eine Liegenschaftenbewertung vorgenommen. Offenbar sei ihm die terminologische Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmung nicht geläufig. Daraus sei zu folgern, dass die vom Gutachter erwähnte "Ertragswertberechnung" nur den Betrieb (die Ge-

- 19 - schäftsliegenschaft) darstelle. Die Ertragswertberechnung unter Einbezug der Gewinnsteuern, Kapitalsteuer, Zinsaufwendungen, Strukturkosten sei nicht aufgeführt bzw. vom Gutachter Einfachheit halber unterschlagen worden. Der Gutachter habe auf seine Rüge hin ausgeführt, dass die Substanzwertmethode eine anerkannte Bewertungsmethodik für die Ermittlung des Unternehmenswertes sei, die alle Vermögenswerte des Unternehmens abzüglich Verbindlichkeiten berücksichtige, woraus sich die Nettosubstanz ergebe. Die Begründung des Gutachters stimme grundsätzlich mit den Ausführungen von Prof. Helbling überein, welcher jedoch festhalte, dass die meisten Bewertungsverfahren eine Berechnung des Substanzwertes erforderten, aber kein Bewertungsverfahren allein auf den Substanzwert abstelle. Insofern verkenne der Gutachter, dass die Substanz bei einer Unternehmensbewertung nur ein Fragment der Schätzung darstelle. Obwohl der Gutachter auf Prof. Helbling verweise, begebe er sich in Widerspruch zu dessen Ausführungen, wenn er die reine Substanzwertmethode anwende und einen unvollständigen Ertragswert unter Zuhilfenahme einer Scheinplausibilität mittels Discounted-Flow-Wertermittlung berücksichtige. Dies stelle entgegen der vorinstanzlichen Auffassung, die sich nicht mit seinen stichhaltigen Einwendungen auseinandergesetzt habe, einen triftigen Grund dar, dass nicht auf das Gutachten abgestellt werden könne, sondern ein weiteres Gutachten einzuholen sei (a.a.O. S. 14-18).

E. 3.1.2.3

Zudem moniert der Beklagte, auf den erzielten Unternehmensgewinnen würden Ertragssteuern anfallen, welche im Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Dies habe zu einer überhöhten Bewertung geführt. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Gutachters vom 30. April 2018 (act. 111) führt der Beklagte aus, er habe nicht die Besteuerung der Dividendenausschüttung beim Aktionär zum Thema gemacht. Der Gutachter habe die Ergänzungsfragen nicht oder nur fehlerhaft, ohne auf die Problematik einzugehen, beantwortet. Die stillen Reserven stellten nur einen Bestandteil der Substanzwertberechnung dar. Die Gewinnsteuern und die Strukturkosten würden dadurch nicht in die Wertermittlung einbezogen. Er verweise auf die ausführlichen Erläuterungen von Prof. Helbling, wonach der Unternehmensbewertung der Zukunftserfolg nach Gewinnsteuern zugrunde gelegt werden müsse. Der Gutachter habe die direkten Steuern als ge-

- 20 - winnmindernder Aufwand weder bei der Ermittlung des Ertragswertes (statisch) noch bei der Aufstellung der Discounted-Cash-Flow-Ermittlung berücksichtigt, was einen schwerwiegenden Mangel darstelle. Der Gutachter habe seine Ansicht, wonach eine Berücksichtigung der Gewinnsteuer bei einer Substanzwertberechnung nicht sachlogisch sei, nicht einmal ansatzweise begründet. In Tat und Wahrheit seien die Gewinnsteuern im Rahmen der Ertragswertberechnung zwingend zu berücksichtigen, weil die direkten Steuern den künftigen Gewinn der juristischen Person verminderten. Der Gutachter habe nicht dargelegt, wie mit anfallenden und fällig werdenden Steueraufwendungen stille Reserven bei der Liegenschaft erzielt werden könnten, und die Vorinstanz habe über die Problematik einfach hinweggesehen (a.a.O. S. 18-21).

E. 3.1.2.4

Der Beklagte kritisiert sodann, der Gutachter habe die zukünftigen, mit Sicherheit anfallenden, latenten Steuern nur zur Hälfte berücksichtigt mit der Begründung, es sei unsicher, ob die Steuern überhaupt bezahlt werden müssten (weil er von der Fortführung ausgehe). Die Steuern würden erst fällig, wenn die stillen Reserven realisiert würden, und es sei unsicher, wie hoch die Steuern zum dannzumaligen Zeitpunkt seien. Nach Ansicht des Beklagten wäre eine Reduktion der latenten Steuern als Passivum einzig gerechtfertigt, wenn ein steuerlicher oder ein rechtlicher Sachverhalt unklar erschiene. Dies sei aber nicht der Fall. Vielmehr stellten die latenten Steuern auf den stillen Reserven ein Faktum dar und es sei nicht ersichtlich, weshalb sich die Steuerstruktur in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich derart drastisch verändern sollte, dass keine oder nur noch die Hälfte der latenten Steuern anfallen könnten. Es könne mit Sicherheit angenommen werden, dass diese latenten Steuern eines Tages anfallen würden. Der Gutachter verweise auf eine angeblich gängige Praxis betreffend die Halbierung der latenten Steuern, ohne anzugeben, woher diese Praxis stamme. Dies stelle einen weiteren triftigen Grund dar, weshalb das Gutachten haltlos sei und zu einem willkürlichen Urteil geführt habe. Entgegen der Vorinstanz sei die Einholung eines weiteren Gutachtens dringend angezeigt (a.a.O. S. 21-22).

E. 3.1.2.5

Nicht richtig sei – so der Beklagte weiter – die Erklärung des Gutachters in seiner Ergänzung vom 30. April 2018 (act. 111), wonach die individuellen Fi-

- 21 - nanzierungsverhältnisse / Hypotheken im Eigenkapital vollständig berücksichtigt seien. Die individuelle Berücksichtigung der Finanzierungsverhältnisse, die auch die Kosten für das Fremdkapital (Zins und Höhe der Schuld) betreffen, habe im Rahmen der

Unternehmensbewertung über die Ertragswertberechnung zu erfolgen. Da der Gutachter eine reine Substanzwertberechnung vorgenommen habe, habe er die Kosten für das Fremdkapital in der Bewertung nicht berücksichtigt. Der Zinsaufwand beeinflusse den Gewinn nachhaltig, was der Gutachter im Rahmen der Unternehmensbewertung (reine Substanzbewertung) umgangen habe. Mit diesem Punkt, den er im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht habe (act. 106), habe sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt und so sein rechtliches Gehör verletzt. Die Vorinstanz habe lediglich ausgeführt, seine Kritik beziehe sich nur auf die Auswahl der angewendeten Bewertungsmethode, ohne zu begründen, weshalb die Methode entgegen den substantiierten und stichhaltigen Einwendungen korrekt sei. Dies allein stelle einen triftigen Grund im Sinne von Art. 188 Abs. 2 ZPO dar, um nicht auf das Gutachten abzustellen und ein weiteres Gutachten einzuholen. Im Ergebnis sei der Sachverhalt falsch festgestellt und ein haltloses Urteil gefällt worden (a.a.O. S. 22-23).

E. 3.1.2.6

Schliesslich beanstandet der Beklagte, dass der Gutachter lediglich einen Abschlag von 20 % aufgrund der Minderheitsbeteiligung vorgenommen habe. Nicht berücksichtigt habe der Gutachter jedoch, dass das Aktienpaket der F._____ AG schwerer verkäuflich sei als bei einer herkömmlichen Aktiengesellschaft im Immobilienbereich, da die F._____ AG kein gewöhnliches Grundeigentum, sondern nur ein Gewerbehauseigentum im Baurecht halte, welches zeitlich begrenzt sei. Zudem nehme der Wert der Gesellschaft bei steigendem Grundstückspreis nicht etwa zu, sondern ab, weil der Baurechtszins und entsprechend die Kosten stiegen. Damit handle es sich um eine atypische Aktiengesellschaft im Immobilienbereich, welche schwerer verkäuflich sei. Deshalb sei ein substantiell höherer Abschlag zwingend notwendig und sachlogisch. Der Gutachter habe einen Mittelwert von 20 % angenommen, ohne die schwere Verkäuflichkeit des beklagten Aktienpakets zu berücksichtigen oder zu erwähnen (a.a.O. S. 23-24).

E. 3.1.3

Bewertung und Bewertungsmethode

- 22 -

E. 3.1.3.1

Art. 211 ZGB sieht vor, dass die Vermögensgegenstände bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu ihrem Verkehrswert einzusetzen sind. Vermögensgegenstand im Sinne der genannten Bestimmung können Unternehmen oder Gewerbe oder Anteile daran sein, die als rechtlich finanzielle Einheit bewertet werden. Der Verkehrswert im Sinne des Gesetzes ist der Wert, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt realisierbar wäre. Im Streitfall ist eine objektive Bewertung vorzunehmen, ungeachtet des Wertes, den der betreffende Vermögensgegenstand für den Eigentümerehegatten hat. Ein Geschäftsbetrieb oder ein kaufmännisches Gewerbe ist nach anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre zu bewerten. Ausgangspunkt ist die Frage, ob das Unternehmen weitergeführt wird oder nicht. Je nach Antwort ist der Fortführungswert oder der Liquidationswert zu ermitteln. Der Fortführungswert wird in der Regel aufgrund einer zukunftsbezogenen Ertragsbewertung verbunden mit einer aktuellen Substanzbewertung bestimmt. In der Betriebswirtschaftslehre werden im Wesentlichen vermögenswertorientierte, gewinnorientierte und marktorientierte Bewertungsmethoden unterschieden. Anerkannt ist der Grundsatz der Zukunftsbezogenheit aller Bewertungsfaktoren. Das Bundesgericht hat

im Ehegüterrecht nicht ausgeschlossen, dass der Fortführungswert eines Unternehmens anhand der zukünftig zu erwartenden Gewinne bestimmt wird und dass eine überwiegende oder gänzliche Bewertung zum Ertragswert sinnvoll sein kann, wenn der aus güterrechtlicher Auseinandersetzung hervorgehende Eigentümer voraussichtlich über längere Zeit das Gut nicht veräussern will. Mit Rücksicht auf sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles könne der Verkehrswert auch dem Ertragswert entsprechen und die im Gesetz angelegte strikte Unterscheidung von Ertragswert und Verkehrswert insoweit dahinfallen (BGE 136 III 209 E. 6.2.1 f. m.w.H.; BGE 125 III 1 E. 5.b).

E. 3.1.3.2

Der Substanzwert entspricht dem am Bewertungsstichtag vorhandenen Eigenkapital, d.h. der Differenz zwischen den Aktiven und den Verbindlichkeiten einer Unternehmung. Aufgrund der Bildung von stillen Reserven widerspiegelt das in der externen Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital selten die effektive Vermögenslage eines Unternehmens, weshalb eine entsprechende Anpassung für die Bewertung vorgenommen werden muss. Die Substanzwertmethode beruht

- 23 - auf Bilanzzahlen der Vergangenheit. Bei den gewinnorientierten Methoden, dazu gehören die Ertragswertmethode und die Discounted Cash Flow (DCF)-Methode, steht die zukünftige Rendite des Unternehmens im Vordergrund. Bei der Ertragswertmethode wird der Unternehmenswert definiert als "Differenz der beiden Ströme Ertrag und Aufwand, diskontiert auf einen bestimmten Stichtag" (vgl. HELBLING, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., Düsseldorf 1998, S. 101 m.H.). Im Regelfall wird bei der Ertragswertmethode der Zukunftserfolg ausgehend vom Vergangenheitserfolg budgetiert (HELBLING, a.a.O., S. 367; LUDVIGSEN, Wie bewertet man ein Unternehmen? Bewertungsmethodik erklärt für Juristen, AJP 2004, 1286). Bei der Discounted Cash Flow-Methode, die in der angloamerikanischen Literatur und Praxis verbreitet ist, wird der künftige Free Cash Flow (statt der Gewinn) diskontiert (HELBLING, a.a.O., S. 106 f.).

E. 3.1.3.3

Gemäss Ludvigsen sagen bilanzorientierte Bewertungsmethoden, wie die Substanzwertmethode, etwas darüber aus, wie viele Mittel in das Unternehmen investiert worden seien und wie es aufgebaut worden sei. Sie enthielten aber keine Einschätzung der Zukunftsentwicklung und sagten entsprechend nichts darüber aus, ob und wie man damit Geld verdienen könne (LUDVIGSEN, a.a.O., 1286). Die DCF-Methode sei theoretisch die korrekteste Bewertungsmethode, sie habe aber den grossen Nachteil, dass die Zukunftsentwicklung abgeschätzt werden müsse. Durch unrealistische Annahmen könnten Bewertungen mit der DCF-Methode leicht manipuliert werden. Ludvigsen betont zudem, dass DCF-Bewertungen meistens sensibel auf bestimmte Schlüsselfaktoren oder "value drivers" reagierten und ein hoher oder tiefer Nettobarwert erzielt werden könne, indem man diese Faktoren leicht in die gewünschte Richtung ändere (LUDVIGSEN, a.a.O., 1286 ff.). Viele Unternehmensbewerter, vor allem Wirtschaftsprüfer, hätten das Gefühl, mit der Substanzwertmethode etwas Konkretes oder Handfestes zu erstellen. Sie seien gegenüber der DCF- und Ertragswertmethode skeptisch eingestellt, weil diese einfach zu manipulieren seien. In Deutschland und in der Schweiz habe die sog. Praktiker-Methode, die einen Mittelwert aus dem Substanz- und dem Ertragswert bilde, grosse Beliebtheit erlangt. Aus der Vermutung, der Ertragswert sei wahrscheinlich massgeblicher als der Substanzwert, werde bei dieser Methode der Ertragswert doppelt gewichtet. Obwohl sie

eigentlich gar

- 24 - nicht logisch sei, sei die Praktiker-Methode stark verbreitet (LUDVIGSEN, a.a.O., 1289). Entweder werde ein Unternehmen weitergeführt, dann sei das Ertragspotential und damit ein gewinnorientiertes Bewertungsverfahren massgebend, oder die Aktiven sollen realisiert werden, dann sei der Substanz- bzw. Liquidationswert entscheidend. Es mache aber durchaus Sinn, verschiedene Methoden parallel zu verwenden und die Resultate zu vergleichen. Eine Bewertung sei immer das Produkt der getroffenen Annahmen. Ein Bewertungsbericht sei entsprechend wertlos, wenn die Annahmen nicht im Einzelnen und klar dokumentiert seien (LUDVIGSEN, a.a.O., 1289).

E. 3.1.3.4

In einem kürzlich ergangenen Entscheid erwog das Bundesgericht, bei kleinen und mittleren Unternehmen werde häufig die – an sich aus der Verkaufspraxis bei überbauten Grundstücken entwickelte – Praktikermethode angewendet, obwohl in der Bewertungslehre niemand mehr für die theoretische Richtigkeit dieser Methode einstehe. Aufgrund des geltenden Methodenpluralismus bestehe in Bezug auf die Wahl der Bewertungsmethode ein gewisser Ermessensspielraum, zumal mehrere Methoden zu einem angemessenen Ergebnis führen könnten. Die gewählte Bewertungsmethode müsse in jedem Fall nachvollziehbar, plausibel und anerkannt sein. Sie müsse in vergleichbaren Fällen verbreitete Anwendung finden, begründetermassen besser oder mindestens ebenso bewährt sein wie anderen Methoden und den Verhältnissen im konkreten Einzelfall Rechnung tragen (BGer 5A_361/2022 vom 24. November 2022 E. 3.3.1.3.).

E. 3.1.3.5

Gerichtliche Expertisen unterliegen wie alle Beweismittel der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Das Gericht hat das Gutachten auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu prüfen (vgl. Art. 188 Abs. 2 ZPO). Im Übrigen hat sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Das gilt namentlich auch für Unternehmensbewertungen (BGer 4C.363/2000 vom 3. April 2001 E. 3b). Die Unternehmensbewertung nach den anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre stellt hohe Anforderungen an das Fachwissen und erfordert regelmässig den Beizug von Experten. Das Gericht darf grundsätzlich nicht sein Wissen über das Fachwissen des Experten stellen, sondern in Fachfragen nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen. Es hat

- 25 - aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien zu prüfen, ob sich "ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen" (BGE 138 III 193 E. 4.3.1; DIKE ZPO-MÜLLER, 2. Aufl. 2016, Art. 187 N 21).

E. 3.1.4

Würdigung

E. 3.1.4.1

Auf die Kritik des Beklagten am Gutachten wird nachfolgend im Einzelnen einzugehen sein. Vorauszuschicken ist Folgendes: Der Beklagte wiederholt in der Berufungsbegründung über weite Strecken seine bereits im erstinstanzlichen Verfahren geäusserte Kritik am Gutachten von lic. oec. HSG H. _____. Soweit er dabei seinen Standpunkt wiedergibt, ohne auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen, kommt er

der Begründungsobliegenheit im Berufungsverfahren nicht nach (vgl. vorstehend E. 2.3.1). Davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Kritikpunkte, bezüglich derer die Vorinstanz auf die Stellungnahmen des Gutachters zu den Ergänzungs- und Erläuterungsfragen verwies, ohne auf die Einwendungen des Beklagten einzugehen. Soweit sich die Vorinstanz nicht mit den Einwendungen des Beklagten auseinandersetzte, erfüllt der Beklagte die Anforderungen an die Begründungsobliegenheit, wenn er sich in der Berufungsschrift auf die Ausführungen des Gutachters bezieht und geltend macht, die Vorinstanz sei auf seine Rügen nicht eingegangen.

E. 3.1.4.2

Soweit der Beklagte geltend macht, der Gutachtensauftrag sei H._____ erteilt worden, das Gutachten sei aber auf dem Geschäftspapier der K._____ AG abgegeben worden (act. 265 S. 11-12), ist unklar, ob er diese Beanstandung bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorbrachte oder ob er sie im Berufungsverfahren erstmals vorbringt. Es ist nicht Aufgabe der Berufungsinstanz, in den Akten des erstinstanzlichen Verfahrens nach entsprechenden Ausführungen zu suchen. Entsprechend kommt der Beklagte den Anforderungen an die Begründungsobliegenheit in diesem Punkt nicht nach (vgl. vorstehend E. 2.3.1). Der Kritikpunkt würde indessen auch inhaltlich nicht überzeugen. Das Gutachten, die Ergänzung dazu und die Stellungnahmen zu den Ergänzungs- und Erläuterungsfragen wurden unbestrittenermassen von lic. oec. HSG H._____ erstellt (act. 95, 111, 217 und 236). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass der Gutachter das

- 26 - Briefpapier der K._____ AG verwendete, bedeutsam wäre. Jedenfalls vermag der Beklagte nichts Derartiges dazutun.

E. 3.1.4.3

Wie aus den vorstehenden Erwägungen zu den verschiedenen Bewertungsmethoden hervorgeht (vgl. E. 3.1.3.2 f.), hat die Bewertungsmethodik einen grossen Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Jede Bewertungsmethode hat Vor- und Nachteile und es obliegt dem Gutachter, sich im Einzelfall für die geeignete Methode zu entscheiden und die für seine Entscheidung massgebenden Umstände offen zu legen. Der Gutachter lic. oec. HSG H._____ erläuterte die verschiedenen Bewertungsmethoden bereits im Gutachten vom 15. Dezember 2017 (act. 95 S. 5). Dabei wies er darauf hin, es sei Aufgabe des Bewerbers, seine Vor- gehenweise den individuellen Gegebenheiten anzupassen, um einen möglichst objektiven, praxisbezogenen Wert zu ermitteln. Es seien immer die Gesamtzusammenhänge zu berücksichtigen. Die Bewertung der Namenaktien der F._____ AG nach der reinen Substanzwertmethode begründete der Gutachter damit, dass es sich bei der F._____ AG um eine klassische Immobiliengesellschaft handle, bei der die Haupttätigkeit in der Vermietung des Gewerbehäuses "J._____" bestehe. Die eng mit der Gesellschaft verbundene Verkehrswertschätzung der Liegenschaft "J._____" berücksichtige bereits diverse Ertragskomponenten der Gesellschaft, wie Mieteinnahmen, Unterhalt, Reparaturen, Verwaltungskosten etc. Die Anwendung einer weiteren Ertragswertkomponente (DCF-Methode, reine Ertragswertmethode oder Praktiker-Methode) für die Bewertung würde zu einer doppelten Berücksichtigung (gemeint wohl der Ertragskomponenten) führen, was nicht sachlogisch sei. Mit der reinen Substanzwertmethode werde unter Berücksichtigung der Verkehrswertschätzung der Liegenschaft (als massgeblicher Aktivposten) der Ertragswert ausreichend berücksichtigt (act. 95 S. 5 f.). Als Gutachter oblag lic. oec. HSG H._____ der Entscheid über die

angemessene Bewertungsmethode. Mit den wiedergegebenen Ausführungen legte er transparent offen, weshalb er sich für die von ihm angewendete reine Substanzwertmethode entschied. Massgebend war für ihn, dass es sich bei der F._____ AG um eine klassische Immobiliengesellschaft handelt. Deren Tätigkeit beschränke sich auf die Vermietung des Gewerbehäuses "J._____", der einzigen Immobilie im Eigentum der F._____ AG. Insbesondere auch das Argument, die Verkehrswertschätzung

- 27 - dieser Geschäftsliegenschaft berücksichtige Ertragswertkomponenten und die Anwendung einer weiteren Ertragswertkomponente würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen (act. 95 S. 6), ist nachvollziehbar und überzeugend. Die Vorinstanz prüfte, ob eine Immobiliengesellschaft vorliegt, und bejahte dies. Dagegen bringt der Beklagte in der Berufungsschrift nichts Stichhaltiges vor. Er liefert auch keine konkreten Argumente dafür, weshalb die Ertragswertberechnung im Rahmen der Verkehrswertschätzung der Liegenschaft die Ertragskomponente nicht hinreichend berücksichtigen soll. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die Begründung des Gutachters für die von ihm gewählte Bewertungsmethode schlüssig und nachvollziehbar ist.

E. 3.1.4.4

Der Gutachter bezifferte den Verkehrswert des Aktienpakets im Ergänzungsgutachten vom 3. Juni 2020 auf CHF 1'422'000.– (act. 217 S. 5). Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Gutachters zu den Ergänzungs- und Erläuterungsfragen des Beklagten führte die Vorinstanz aus, dass die vom Gutachter vorgenommene Korrektur des Verkehrswertes von CHF 1'469'000.– auf CHF 1'422'000.– nichts mit der von ihm gewählten Bewertungsmethode zu tun habe, sondern ausschliesslich auf die zeitliche Veränderung des Bewertungsstichtages zurückzuführen sei (act. 267 S. 57 f.). Dagegen bringt der Beklagte in der Berufung nichts vor. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Gutachter den Wert von CHF 1'422'000.– in der Stellungnahme vom 3. November 2020 auf CHF 1'390'000.– korrigierte (act. 236; vgl. nachfolgende E. 3.1.4.9). Zu der vom Gutachter in derselben Stellungnahme (aufgrund der Auswirkungen der Pandemie) vorgenommenen Anpassung des Verkehrswertes auf CHF 1'358'000.– vertrat die Vorinstanz die Auffassung, dieser sei als Novum nicht zu berücksichtigen (act. 267 S. 57). Dies wird vom Beklagten in der Berufung ebenfalls nicht in Frage gestellt, weshalb sich auch diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

E. 3.1.4.5

Die Kritik des Beklagten, der Gutachter habe eine steuerrechtliche Beurteilung anstatt eine zivilrechtliche Einzelfallbeurteilung vorgenommen, ist vor dem Hintergrund, dass der Gutachter nicht von Pauschalen ausging, sondern der Bewertung eine Verkehrswertschätzung der Geschäftsliegenschaft "J._____" zu-

- 28 - grunde legte, unbegründet. Nicht verständlich ist sodann der Hinweis des Beklagten, dem Gutachter sei die terminologische Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmung nicht geläufig. Es ist auch nicht ersichtlich, was der Beklagte daraus zu seinen Gunsten ableiten will. Der Hinweis auf Helbling – der Substanzwert sei Grundlage der meisten Bewertungsverfahren, aber kein Bewertungsverfahren stelle einzig auf den Substanzwert ab – ist deshalb unbehelflich, weil die Verkehrswertschätzung der Liegenschaft "J._____" diverse Ertragskomponenten der Gesellschaft, wie Mieteinnahmen, Unterhalt, Reparaturen, Verwaltungskosten etc. berücksichtigt. Der Gutachter ging zwar

vom Eigenkapitalwert der F._____ AG per 31. Dezember 2019 von TCHF 598 aus (act. 217 S. 5), addierte aber den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert der Geschäftsliegenschaft "J._____" und deren Nettobuchwert im Betrag von TCHF 8'982, bevor er die latenten Steuern auf der Liegenschaft von TCHF 857 in Abzug brachte. Den Verkehrswert der Geschäftsliegenschaft "J._____" (ohne Landwert) bezifferte der Gutachter auf TCHF 17'610 (act. 217 Beilage 3 S. 3), wobei er für die Schätzung der Gewerbeliegenschaft – wie bereits im Jahr 2017 (act. 95 S. 4) – L._____ beigezogen hatte. Zu den Grundsätzen der Wertfindung führte der Gutachter aus, für die Bewertung der Gewerbeliegenschaft seien verschiedene Bewertungsmethoden angewendet worden; die Wertermittlung der Liegenschaft basiere auf einer Ertragswertbetrachtung. Bei Geschäfts- und Gewerbeliegenschaften mit Drittnutzung orientiere sich der Verkehrswert in erster Linie am Ertragswert. Er habe den Ertragswert sowohl mit der statischen Methode (einheitlicher Kapitalisierungssatz) wie auch mit der Discounted Cash Flow-Methode (dynamische Ertragswertmethode) ermittelt. Der aktuelle Verkehrswert werde dabei durch die Summe aller in Zukunft zu erwartenden und auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Nettoerträgen bestimmt. In Ergänzung habe er auch den Real- oder Substanzwert ermittelt (act. 217 Beilage 3 S. 4). Für den Verkehrswert stellte der Gutachter auf den nach der Discounted Cash Flow-Methode ermittelten Ertragswert von TCHF 17'610 ab (act. 217 Beilage 3 S. 5, 18). Wie den Berechnungen im Gutachten entnommen werden kann, wurden im Rahmen der Ermittlung des genannten Ertragswertes diverse Ertragskomponenten der Gesellschaft, wie Mieteinnahmen, Unterhalt, Reparaturen, Verwaltungskosten etc. berücksichtigt (act. 217 Beilage 3

- 29 - S. 18). Der Stellungnahme des Gutachters vom 30. April 2018 und dem Ergänzungsgutachten vom 3. Juni 2020 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der DCF-Berechnung Bewirtschaftungskosten von CHF 212'390.– (Bewirtschaftungskosten exkl. Baurechtszins) berücksichtigt wurden (act. 111 S. 4 i.V.m. act. 95 Beilage 3 S. 18, act. 217 Beilage 3 S. 18). Der Beklagte nimmt auf diese Zahlen nicht Bezug. Insbesondere macht er nicht geltend, dass die berücksichtigten Bewirtschaftungskosten die anfallenden Steuern und Verwaltungsratshonorare nicht decken würden. Damit legt der Beklagte nicht nachvollziehbar dar, inwiefern der Gutachter "einen unvollständigen Ertragswert unter Zuhilfenahme einer Scheinplausibilität" ermittelt haben soll. Wie erwähnt subtrahierte der Gutachter den Nettobuchwert der Liegenschaft vom ermittelten Verkehrswert. Den resultierenden Differenzbetrag von TCHF 8'982 addierte er zum Eigenkapitalwert von TCHF 598. Die darauf lastenden latenten Steuern berücksichtigte der Gutachter zum halben Steuersatz im Betrag von TCHF 857 mit der Begründung, dies sei bei Bewertungen üblich, wenn die Veräusserung des Gebäudes in nächster Zeit nicht geplant sei (vgl. dazu nachfolgende E. 3.1.4.7). Zum so ermittelten Zwischenergebnis addierte er den Gewinn bis 31. Mai 2020 von TCHF 165 (act. 217 S. 5 f.). Stichtag für die Bewertung war im Ergänzungsgutachten vom 3. Juni 2020 der 31. Mai 2020 (act. 217 Beilage 3 S. 4). Somit floss einerseits der Verkehrswert der besagten Geschäftsliegenschaft ins Bewertungsergebnis ein, andererseits wurden die latenten Steuern auf der Liegenschaft in Abzug gebracht. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, der Gutachter habe einzig auf den Substanzwert abgestellt. Der Einwand des Beklagten ist aufgrund des Gesagten unbegründet.

E. 3.1.4.6

Der Gutachter erklärte in der Stellungnahme vom 30. April 2018 auf Ergänzungsforderung des Beklagten, weshalb die Gewinnsteuern der Aktiengesellschaft nicht in die Schätzung einbezogen worden seien, eine Unternehmensbewertung nach der Substanzwertmethode habe die latente Steuerlast auf den sogenannten stillen Reserven zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der F._____ AG seien allfällige individuelle Steuerfolgen bei den Aktionären nicht zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Gewinnsteuern bei einer Sub-

- 30 - stanzwertberechnung sei nicht sachlogisch (act. 111 S. 2). Der Hinweis des Gutachters ist im Hinblick auf die von ihm gewählte Substanzwertmethode nachvollziehbar. Dem Einwand des Beklagten bzw. seiner berufungsweise vorgebrachten Kritik lässt sich sodann Folgendes entgegen halten: Wie erwähnt (vgl. vorstehende E. 3.1.4.4) addierte der Gutachter das Unternehmensergebnis vom 1. Januar bis 31. Mai 2020 von TCHF 165 zum Unternehmenswert per 31. Dezember 2019. Der Gewinn von TCHF 165 entspricht dem pro rata-Anteil am ermittelten Jahresgewinn von TCHF 499. Diesen errechnete der Gutachter ausgehend vom durchschnittlichen, bereinigten EBIT der Jahre 2018-2019 von rund TCHF 1'030 abzüglich Abschreibungen von TCHF 275 (1.15 % des Gebäudewertes), Finanzaufwendungen von TCHF 130 und Steueraufwand von TCHF 126 (20.2 % vor Steuern; act. 217 S. 5 f.). Somit brachte der Gutachter Steuern im Umfang von TCHF 126 bei der Ermittlung des Unternehmenswertes in Abzug, weshalb die entsprechende Rüge des Beklagten ins Leere läuft. Gleiches gilt auch für den Einwand des Beklagten, der Gutachter habe die Kosten für das Fremdkapital in der Bewertung nicht berücksichtigt. Wie sich den vorstehend erwähnten Zahlen entnehmen lässt, wurden bei der Anrechnung des Jahresgewinns Finanzaufwendungen von TCHF 130 in Abzug gebracht.

E. 3.1.4.7

Der Gutachter stützt sich bei der Anrechnung der latenten Steuern zum halben Steuersatz auf eine im Falle der Fortführung des Unternehmens bestehende Praxis (act. 111 S. 2). Weder die Unterlagen noch die Analyse des Sachverhaltes hätten Anhaltspunkte ergeben, die auf eine kurzfristig, geplante Veräusserung der Liegenschaft hinweisen würden (act. 236 S. 5). Der Gutachter wies in seinen Erläuterungen mit Bezug auf die erwähnte Praxis explizit auf eine Stelle (S. 66) in Arnold H. Lanz/Alfred Bolting, Unternehmensbewertung, Der praktische Leitfaden für KMU, erschienen im Cosmos Verlag, hin (act. 111 S. 2). Die Behauptung des Beklagten, der Gutachter gebe nicht an, woher die angeblich gängige Praxis stamme, ist somit falsch. Im Übrigen stellt der Beklagte der Darstellung des Gutachters seine eigene Auffassung gegenüber, ohne jedoch die vom Gutachter erwähnte Praxis zu widerlegen oder die Fortführung des Unternehmens zu bestreiten. Damit vermag der Beklagte betreffend die Berücksichtigung der la-

- 31 - tenten Steuern der vom Gutachter erwähnten Praxis nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten.

E. 3.1.4.8

Der Beklagte wendet sich in der Berufung nicht gegen den vom Gutachter für die Minderheitsbeteiligung des Beklagten angewendeten Abschlag von 20 %, sondern er vertritt den Standpunkt, infolge des Baurechts hätte ein höherer Abschlag erfolgen müssen. Dabei übersieht der Beklagte, dass der Verkehrswert der Geschäftsliegenschaft "J._____" ohne Landwert Basis des Unternehmenswertes bildete (act. 95 S. 5, act. 217 S. 5). Ausserdem war sich der Gutachter der besondern Ausgangslage bewusst, welche

aufgrund des Baurechts besteht. So wies er darauf hin, dass die Bewertung einer Baurechtsparzelle oder die Herleitung eines Baurechtszinses von üblichen Verkehrswertschätzungen abweiche und sich nach speziellen Kriterien richte. Im konkreten Fall stehe das Land im Eigentum der Baurechtsgeberin (der politischen Gemeinde M._____) und die Gebäude seien auf Kosten der Baurechtsnehmerin, der Gewerbe-genossenschaft J._____, erstellt worden. Der Baurechtsvertrag sei am 29. Oktober 1986 abgeschlossen worden und dauere 100 Jahre (act. 95, Beilage 3 S. 3 ff.). Die Regelung bezüglich Heimfallentschädigung habe nach Einschätzung des Gutachters aufgrund der konkreten Dauer des Baurechts indessen keinen Einfluss auf die heutige Wert-einschätzung (act. 95 Beilage 3 S. 6, act. 217 Beilage 3 S. 6). Auf diese Erläute-rungen des Gutachters geht der Beklagte nicht ein. Angesichts der nachvollzieh-baren Schlussfolgerung des Gutachters erweist sich die Kritik des Beklagten als unbegründet.

E. 3.1.4.9

Entgegen der Auffassung des Beklagten vermag schliesslich der Um- stand, dass der Gutachter im Ergänzungsgutachten vom 3. Juni 2020 von einer Dividendenausschüttung von TCHF 4'000 – statt von einer solchen von TCHF 2'000 – ausging, keinerlei Vorbehalte gegenüber dem Gutachter und der von ihm gewählten Bewertungsmethode zu begründen. Wie sich aus den Anga- ben des Gutachters ergibt, stützte sich dieser bei seiner Annahme auf den Antrag des Verwaltungsrates gemäss Jahresrechnung vom 31. Dezember 2019. Tat-sächlich beschloss die Generalversammlung am 11. Mai 2020 eine Dividenden-ausschüttung von TCHF 2'000, wobei aufgrund der im Ergänzungsgutachten auf-

- 32 - geführten Grundlagen davon auszugehen ist, dass dies dem Gutachter bei der Erstellung des Ergänzungsgutachtens vom 3. Juni 2020 nicht bekannt war (act. 217 S. 4, act. 236 S. 4). Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass der Gutachter den Einwand des Beklagten unumwunden als korrekt bezeichnete und entspre- chend den Verkehrswert der Aktien auf TCHF 1'390 festlegte (act. 236 S. 4), für – und nicht gegen – die Glaubwürdigkeit und Fachkompetenz des Gutachters.

E. 3.1.4.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwendungen des Beklag- ten gegen das Gutachten von lic. oec. HSG H._____, allesamt unbegründet sind. Die Vorinstanz hat im Ergebnis zu Recht auf dessen Gutachten abgestellt. Ein weiteres Gutachten ist nicht einzuholen. Im Rahmen der güterrechtlichen Ausei- nandersetzung ist entsprechend von einem Wert der 20 Namenaktien der F._____, AG von CHF 1'390'000.– auszugehen.

E. 3.2

Liegenschaft C._____-Strasse 1, D._____-N._____

E. 3.2.1

Erstinstanzliches Verfahren und Erwägungen im angefochtenen Urteil Zum Verkehrswert der Liegenschaft C._____-Strasse 1 in ... D._____ holte die Vorinstanz ein Gutachten bei I._____ ein. Im Gutachten vom 7. November 2019 schätzte dieser den Verkehrswert der Liegenschaft auf CHF 1'160'000.– (act. 186). Die Vorinstanz erwog in der Urteilsbegründung, der Beklagte habe die Überzeugungskraft des Gutachtens nicht ernstlich zu erschüttern vermocht. Diver- se Fragen und Bemerkungen des Beklagten gründeten in einem Quervergleich zu dem von den Parteien in Auftrag gegebenen Privatgutachten vom 30. Juli 2016 mit einem Verkehrswert von CHF 1'250'000.–. Nur weil ein anderer Gutachter

zu einem anderen Ergebnis gekommen sei, müsse kein weiteres Gutachten eingeholt werden und es stelle auch kein Indiz für die Mangelhaftigkeit des jüngeren Gerichtsgutachtens dar. Ausserdem habe sich der Beklagte vehement gegen die Verkehrswertschätzung des Hauseigentümergebietes gestellt mit der Begründung, die Verhältnisse hätten sich geändert und ein höherer Verkaufspreis könne erzielt werden. Es mute deshalb geradezu rechtsmissbräuchlich an, wenn er das Gutachten des Hauseigentümergebietes nun als Mass aller Dinge bezeichne. Auf die Einwendungen des Beklagten, welche einzig darin gründeten, dass der

- 33 - Hauseigentümergebiet im Verkehrswertgutachten vom 30. Juli 2016 auf ein anderes Ergebnis gekommen sei, sei demnach nicht einzugehen. Das Gutachten von I. _____ vom 7. November 2019 sei vollständig, plausibel und nachvollziehbar begründet. Der Gutachter habe die der Schätzung zugrunde liegenden Unterlagen und Pläne aufgeführt, eine ausführliche Berechnung vorgenommen sowie eine Bilderdokumentation erstellt. Er habe die angewandte Methodik erläutert und sich in nachvollziehbarer Art und Weise auf einen Verkehrswert von CHF 1'160'000.– festgelegt. Ferner habe er die diversen Ergänzungs- und Erläuterungsfragen des Beklagten in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2020 ausführlich und sachlogisch beantwortet. So habe er erklärt, wie er die Nettowohnfläche berechnet habe und wie er mit den Dachschrägen verfahren sei, insbesondere dass letztere zu Korrekturen der Reproduktionskosten geführt hätten, was Einfluss auf Neuwert und Zeitwert der Erneuerungsraten gehabt habe. Weiter habe der Gutachter erläutert, dass er von vier Einzelparkplätzen ausgegangen sei, da ihm diese aufgrund der Vielzahl an Grundregisterblättern anlässlich der Besichtigung gezeigt worden seien, und er habe erklärt, weswegen er für einen Doppelparkplatz den Preis zweier Einstellplätze veranschlagt habe. Dem Gutachter sei sodann zuzustimmen, dass unklar bleibe, was der Beklagte mit Recherchen auf dem "Grundbuchamt oder im Internet" meine und die Marktklärungen des Gutachters im Rahmen seiner Expertenschätzung könnten (müssten) nicht anhand einer Kennzahl o.Ä. erläutert werden. Zuletzt habe der Gutachter in transparenter Art und Weise aufgezeigt, welches Tool (VITRUV) er für die Schätzung benutzt habe (act. 267 S. 34 ff.).

E. 3.2.2

Berufungsgründe

E. 3.2.2.1

Der Beklagte macht im Zusammenhang mit der Schätzung der Liegenschaft C. _____-Strasse 1 in D. _____ geltend, das Gutachten von I. _____ bestehe aus zusammengesetzten Bausteinen (vorfabrizierten Texten von O. _____ in ... Zürich) und sei punkto Lesbarkeit unzumutbar. Auch der Umfang von 71 Seiten sei völlig unüblich. Dass das Gutachten vermutlich aus vorfabrizierten Texten bestehe, offenbare sich in der Passage "diese Expertise wird im Auftrag der Auftraggeberin als Parteigutachten erstellt". Auf Seite 25 werde ausgeführt, dass eine

- 34 - andere Verwendung als als Parteigutachten untersagt sei. Bereits aus formellen Gründen dürfe deshalb nicht auf das Gutachten abgestellt werden.

E. 3.2.2.2

Weiter rügt der Beklagte, der Gutachter bezeichne die Anbindung an den öffentlichen Verkehr als schlecht, obwohl der nächste Bahnhof gemäss Google Maps in weniger als 7

Gehminuten sehr gut erreichbar sei. Die Destinationen Zürich HB und P._____ könnten im Halbstundentakt erreicht werden; Richtung Q._____, R._____ seien die Frequenzen noch kürzer. Da die Klägerin in ihrer Mobilität ziemlich eingeschränkt sei, aber trotzdem den öffentlichen Verkehr benütze, könne die Anbindung gar nicht schlecht sein.

E. 3.2.2.3

Darüber hinaus wird beanstandet, der Gutachter habe die Gültigkeit seines Gutachtens auf sechs Monate befristet. Im Zeitpunkt des Urteils sei es jedoch bereits zwei Jahre und fünf Monate alt gewesen. Es sei deshalb aktenwidrig und willkürlich, dass die Vorinstanz das Gutachten vom 7. November 2019 angesichts der mehrjährigen Dauer des Scheidungsverfahrens noch als durchaus aktuell bezeichnet habe. Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Immobiliensektor und der Befristung des Gutachtens hätte nicht davon ausgegangen werden dürfen, das Gutachten hätte nichts von seiner Aktualität verloren. Der Immobilienmarkt sei dynamisch und namentlich in D._____-N._____ mit einem erstklassigen öffentlichen Verkehr und fehlendem Fluglärm seien die Liegenschaftspreise drastisch gestiegen. Schon allein deshalb sei ein weiteres Gutachten angezeigt.

E. 3.2.2.4

Zudem habe der Gutachter trotz fehlender und widersprüchlicher Unterlagen in seinem Gutachten keinerlei Vorbehalte bezüglich dessen Grundlagen angebracht. Nachträglich habe er in seiner Stellungnahme zu den Ergänzungsfragen eingeräumt, dass sich die effektiven Begebenheiten "bemerkenswert" von den grundbuchrechtlichen Einträgen unterscheiden würden, wobei er hierfür kurzerhand die Parteien verantwortlich gemacht habe. Der Gutachter hätte entweder die angeblich fehlenden Informationen einholen oder dem Gericht mitteilen müssen, dass er mangels gehöriger Information nicht in der Lage sei, ein Gutachten zu erstellen. Da der Gutachter nachträglich eingeräumt habe, dass die von ihm bewerteten Gegebenheiten nicht mit dem Grundbuch überstimmten, sei sein Gutachten wertlos.

- 35 -

E. 3.2.2.5

Auffällig ist nach Auffassung des Beklagten sodann die hohe Bewertung des feuchten Zivilschutzraums mit CHF 86'000.–, zumal er (der Beklagte) vor Vorinstanz ausgeführt habe, diesen zusammen mit zwei Parkplätzen am 4. März 2003 für CHF 45'000.– erworben zu haben. Die Wertsteigerung des Zivilschutzraums sei im Verhältnis zur Schätzung der Wohnung nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz habe die erheblichen Mängel mit ihren einseitigen Ausführungen und der scheinbar fragmentarischen Einsichtnahme von S. 34 des Gutachtens nicht eliminieren können. Falsch sei die Annahme des Gutachters, dass die Parkplätze nur zusammen mit der Wohnung verkauft werden könnten. Dies hätte mit einem Blick ins Grundbuch oder in die Unterlagen betreffend den Erwerb der Liegenschaft geklärt werden können. Der Abschlag infolge schwerer Verkäuflichkeit sei damit falsch. Der vom Gutachter bezifferte Kapitalwert von Einzelparkplätzen von CHF 20'000.– liege um Welten unter dem effektiven Marktwert; konkrete Kaufangebote für einen Parkplatz bewegten sich bei CHF 35'000.– bzw. bei CHF 60'000.– für einen Doppelparkplatz. Zudem sei schlicht unvorstellbar und realitätsfremd, dass die Liegenschaft innerhalb von 20 Jahren lediglich eine Wertsteigerung von 20 % erfahren haben soll, obwohl 6 Motorradplätze, 2 Parkplätze und der Luftschutzkeller nachträglich hinzu gekauft worden

seien. Die effektive Wertsteigerung liege damit gerade einmal bei 10 bis 15 %. Im selben Zeitraum seien die Bodenpreise in D.____-N.____ gemäss der als gerichtsnotorisch zu wertenden Publikation des Kantons Zürich für Bauland um 62 % (Schätzwert Modellpreise) bzw. 353 % (effektive Preise Medianwert) gestiegen. Vom Hauseigentümerverband sei die Liegenschaft im Jahr 2016 auf CHF 1'250'000.– geschätzt worden. Diese Schätzung sei seiner Meinung nach zu tief ausgefallen. Aufgrund der erwähnten erheblichen Mängel des Gutachtens hätte die Vorinstanz nicht auf das Gutachten von I.____ abstellen dürfen, sondern ein weiteres Gutachten ein- holen sollen (act. 265 S. 25-30).

E. 3.2.3

Würdigung

E. 3.2.3.1

Der Beklagte legt nicht dar, dass bzw. an welcher Stelle im erstinstanzlichen Verfahren er seine Rüge, das Gutachten von I.____ sei als Parteigutachten bezeichnet worden und deshalb nicht verwertbar, vorgebracht hat. Es ist deshalb

- 36 - davon auszugehen, dass er diese Beanstandung im Berufungsverfahren erstmals vorträgt. Da er jedoch nicht erklärt, dass bzw. weshalb es sich dabei um ein im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässiges Novum handelt (vgl. oben E. 2.3.3), ist darauf nicht weiter einzugehen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Gutachter in der Zusammenfassung des Gutachtens erwähnte, es handle sich um ein parteineutrales Gerichtsgutachten (act. 186 S. 1). Den Akten lässt sich entnehmen, dass das Gutachten vom Gericht – unter Androhung der strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens im Sinne von Art. 307 StGB – in Auftrag gegeben wurde (act. 174). Der Hinweis des Gutachters, das Gutachten werde im Auftrag der Auftraggeberin als Parteigutachten erstellt und es habe nur Gültigkeit für diese Auftraggeberin und nur für den eingangs erwähnten Bewertungszweck (a.a.O. S. 25), steht somit im Widerspruch zu seinen Angaben in der Zusammenfassung und zu den Akten. Aufgrund der genannten Umstände besteht kein Zweifel, dass es sich dabei um einen offensichtlichen Fehler des Gutachters handelt, wobei mit dem Beklagten davon auszugehen ist, der Gutachter habe versehentlich eine entsprechende Vorlage nicht angepasst. Der erwähnte Hinweis würde das Gutachten – wäre die Rüge des Beklagten nicht verspätet erfolgt – deshalb nicht zu einem nicht verwertbaren Parteigutachten machen.

E. 3.2.3.2

Auch die Annahme des Gutachters, dass die Liegenschaft C.____- Strasse 1 in D.____ schlecht an den öffentlichen Verkehr angebunden sei, rügt der Beklagte erstmals im Berufungsverfahren. Jedenfalls legt der Beklagte nicht dar, dass bzw. an welcher Stelle er entsprechende Beanstandungen im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat. Er behauptet auch nicht, dass es sich um ein zulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO handle (vgl. oben E. 2.3.3). Gleiches gilt für die Behauptung des Beklagten, die Annahme des Gutachters, dass die Parkplätze nur zusammen mit der Wohnung verkauft werden könnten, sei falsch. Auch diese beiden Einwendungen des Beklagten sind deshalb nicht zu hören.

E. 3.2.3.3

Der Gutachter hielt im Gutachten fest, als Bewertungsstichtag gelte das Besichtigungsdatum vom 7. November 2019. Die ermittelten Werte würden für die

- 37 - Dauer einer normalen Verkaufsfrist – jedoch maximal 6 Monate – gelten und solange die tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse oder andere wertbeeinflussende Faktoren keine Änderung erfahren würden (act. 186 S. 16 und 25). Trotz dieses Hinweises im Gutachten vom 7. November 2019 macht der Beklagte erstmals im Berufungsverfahren geltend, das Gutachten sei infolge Zeitablaufs ungültig. Die Frist von 6 Monaten ab Besichtigungsdatum bzw. Bewertungsstichtag war bereits im Zeitpunkt des Schlussvortrags vom 11. Januar 2021 längst verstrichen. Der Beklagte erklärt nicht, weshalb er die zeitliche Gültigkeit des Gutachtens im erstinstanzlichen Verfahren nicht thematisiert hat bzw. weshalb es sich bei seiner erstmals vorgetragenen Rüge um ein zulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO handeln soll (vgl. oben E. 2.3.3). Entsprechend kann im Berufungsverfahren nicht darauf eingegangen werden.

E. 3.2.3.4

In seiner Stellungnahme zu den Ergänzungsfragen führte der Gutachter aus, anlässlich der Besichtigung der Liegenschaft seien die einzelnen Grundregisterblätter ein wesentlicher Bestandteil der Unklarheiten gewesen. Weder aus dem Reglement noch aus dem Begründungsakt sei eine Zuweisung der Objekte – allesamt Grundregisterblätter in Form von Miteigentumsanteilen – einwandfrei erkennbar gewesen. Auch seitens der Parteien sei keine abschliessende Zuweisung erfolgt. Bei der Besichtigung seien ihm aufgrund der Vielzahl von Grundregisterblättern 4 Einzelparkplätze gezeigt worden. Sofern dies den effektiven Gegebenheiten nicht entspreche, sei pro Parkplatz CHF 20'000.– in Abzug zu bringen. Ausserdem seien die Motorraideinstellplätze grundbuchrechtlich mit 6 Grundregisterblättern ausgewiesen, physisch seien jedoch nur 5 Motorraideinstellplätze gefunden worden. Er habe sich auf den grundbuchrechtlich dokumentierten Sachverhalt gestützt (act. 208 S. 2). Der Beklagte ist Gesamteigentümer der Liegenschaft C.____-Strasse 1 in D.____ einschliesslich der sich an dieser Adresse befindenden Parkplätze und Einstellplätze. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ihm die Eigentumsverhältnisse bzw. deren Umfang bestens bekannt sind. Darauf wies der Gutachter zu Recht hin (act. 208 S. 2). Vor diesem Hintergrund wäre vom Beklagten zu erwarten, dass er allfällige Fehler bezüglich der Grundlagen des Gutachtens konkret rügen würde, so z.B. welche Anlageteile vom Gutachter zu Unrecht berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden seien. Der

- 38 - Gutachter stützte sich bei der Begutachtung auf das Grundbuchregister. Dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass bei der Bewertung von folgenden 14 Anlageteilen ausgegangen wurde: Maisonettewohnung, Bastelraum, Schutzraum (Lager), Doppel-Einstellhallenplatz, 4 Einstellplätze und 6 Motorradplätze (act. 186 S. 2-15). Aufgrund der Angaben im Gutachten wäre es für den Beklagten ohne weiteres möglich gewesen darzutun, welche Anlageteile der Gutachter in seinem Gutachten fälschlicherweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt habe. Die pauschale Kritik des Beklagten ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

E. 3.2.3.5

Soweit der Beklagte die Bewertung für zu tief hält, ist erneut auf die Grundsätze betreffend die Würdigung von Bewertungsgutachten hinzuweisen (vgl. vorstehend E. 3.1.3.5). Das Gericht hat das Gutachten auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen (vgl. Art. 188 Abs. 2 ZPO) und es darf sein Wissen nicht über das Fachwissen

eines Sachverständigen stellen, es sei denn, es lägen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Schlussfolgerungen vor. Der Umstand, dass der geschätzte Verkehrswert im rund drei Jahre früher erstellten Gutachten des Hauseigentümergebietes vom 30. Juli 2016 CHF 90'000.– höher lag als derjenige im Gerichtsgutachten vom 7. November 2019, wirkt sich bei der gerichtlichen Prüfung des Gutachtens von I._____ nicht aus. Der Beklagte tut mit seiner Kritik nichts dar, was mit Blick auf die Vollständigkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Schlüssigkeit des Gutachtens Fragen aufwerfen würde.

E. 3.2.3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beklagte mit den zu spät vorgebrachten bzw. den zu unsubstantiiert vorgetragenen Rügen gegen das Gutachten von I._____ nicht durchdringt. Mit der Vorinstanz ist von einem Verkehrswert der Liegenschaft C._____ -Strasse 1 in D._____ von CHF 1'160'000.– auszugehen. Nach Abzug der Hypothekarschuld von CHF 530'000.–, der latenten Grundstückgewinnsteuern von CHF 69'100.– und des WEF-Vorbezugs von CHF 78'000.– verbleibt ein Anrechnungswert der Liegenschaft von CHF 482'900.–, was inkl. Erneuerungsfond einen Betrag von CHF 484'658.– ergibt (act. 267 S. 36 f. m.H.a. act. 243 Rz. VI 1.2).

E. 3.3

Fazit zur güterrechtlichen Auseinandersetzung

- 39 - Der Beklagte dringt mit seiner Kritik gegen die Verkehrswertschätzung des Aktienpakets der F._____ AG und die Verkehrswertschätzung der Liegenschaft C._____ -Strasse 1 in D._____ nicht durch. Sein Antrag auf Einholung von weiteren Gutachten (Obergutachten) ist abzuweisen (Berufungsantrag 2 zu Ziff. 5). Gegen die von der Vorinstanz per Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung ermittelten Vermögenswerte und Massenzuordnungen bringt der Beklagte in der Berufung nichts vor. Auch die Liquidation der einfachen Gesellschaft als integrierender Bestandteil der güterrechtlichen Auseinandersetzung beanstandet er nicht (vgl. act. 267 S. 25 ff.). Zudem ist die Zuteilung der Liegenschaft C._____ -Strasse 1 in D._____ an die Klägerin im Berufungsverfahren nicht mehr strittig. Der Beklagte erwähnt zwar in einer Klammerbemerkung in seinem Berufungsantrag 2 zu Ziff. 5, dass er nach wie vor mit einem Verkauf der Liegenschaft und hälftiger Aufteilung des Netto-Verkaufserlöses unter den Parteien einverstanden sei (act. 265 S. 2). Eine entsprechende Korrektur von Dispositiv-Ziff. 7 des angefochtenen Urteils beantragt der Beklagte aber nicht (vgl. Berufungsantrag 2 zu Ziff. 7 lit. a; act. 265 S. 3). Folglich ist die Berechnung des güterrechtlichen Ausgleichsanspruchs durch die Vorinstanz zu bestätigen (act. 267 S. 60 f.). Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin eine Ausgleichszahlung von CHF 692'187.50 zu leisten. Die Berufung gegen die Dispositiv-Ziff. 5, 7 lit. a und b des angefochtenen Urteils ist somit abzuweisen.

E. 4

Nachehelicher Unterhalt

E. 4.1

Vorbemerkungen Der Beklagte ist der Auffassung, es sei kein nachehelicher Unterhalt geschuldet. Mit seinem Berufungsantrag verlangt er, es sei festzustellen, dass er der Klägerin infolge seiner Pensionierung keinen nachehelichen Unterhalt schulde (Berufungs-

antrag 2 zu Ziff. 2; act. 265 S. 2). In der Berufungsbegründung rügt er verschiedene Parameter der Unterhaltsberechnung, auf seine Pensionierung geht er dabei jedoch nicht ein. Er verlangt insbesondere keine zeitliche Befristung der Unter-

- 40 - haltspflicht. Auf die vom Beklagten im Einzelnen beanstandeten Positionen ist nachfolgend einzugehen.

E. 4.2

Einkommen des Beklagten

E. 4.2.1

Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten neben der ausgewiesenen AHV- Rente von monatlich CHF 1'955.– ein Verwaltungsratshonorar in der Höhe von monatlich CHF 500.– und Dividendenzahlungen von monatlich CHF 5'000.– als Einkommen an. Zu den Dividendenzahlungen hielt sie fest, der Beklagte habe anlässlich der Hauptverhandlung die Ausführungen der Klägerin, wonach die Dividendenzahlungen in den Jahren 2018 und 2019 CHF 60'000.– betragen hätten und ihm deswegen ein Nettoeinkommen von CHF 5'000.– anzurechnen sei, ausdrücklich anerkannt. Die Klägerin sei bis zum Aktenschluss davon ausgegangen, dass der Beklagte im Hinblick auf die von ihm zu leistende Ausgleichszahlung

E. 4.2.2

Der Beklagte kritisiert, dass ihm die Vorinstanz ein Nettoeinkommen aus Dividendenzahlungen im Betrag von CHF 5'000.– monatlich anrechne, obwohl er diesen Betrag an der angegebenen Stelle im Protokoll nicht als ausbezahltes Nettoeinkommen anerkannt habe. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass es sich dabei um einen Bruttobetrag handle, welcher der Einkommensbesteuerung unterliege. Weiter hätte die Vorinstanz aufgrund der ihr bekannten Vermögensverhältnisse wissen müssen, dass die festgelegte güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 692'187.50 weder aus dem Verkauf der Liegenschaft an der G._____ -

- 41 - Strasse 22 in D._____ noch aus der Veräusserung seiner aktuellen Wohnung möglich sei. Auch die finanzschwache Garage J._____ sei praktisch nicht verkäuflich. Die verfügbaren Mittel betrügen gemäss Vorinstanz CHF 511'271.–, bestehend aus dem Verkaufserlös der G._____ -Strasse von CHF 349'300.–, Guthaben Anteil an der J._____ -garage von CHF 30'930.– sowie bewegliches Vermögen von CHF 131'041.–. Damit fehlten ihm CHF 180'916.50 für die festgelegte Ausgleichszahlung. Er wäre gezwungen, für die schwer verkäuflichen Aktien der F._____ AG einen Käufer zu finden. Bei einer Veräusserung der Aktien der F._____ AG würden der Dividendenertrag und das Verwaltungsratshonorar von CHF 500.– monatlich wegfallen, was die Vorinstanz bei der Urteilsfällung gewusst habe. Damit setze sie sich dem Vorwurf der Willkür aus. Jedenfalls verbleibe ihm nach Auszahlung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung kein sein Existenzminimum übersteigendes Einkommen, das ihm erlauben würde, Unterhaltsbeiträge von CHF 1'237.– monatlich zu bezahlen (act. 265 S. 7 ff.).

E. 4.2.3

Wie die wiedergegebenen Erwägungen der Vorinstanz aufzeigen, ging die Klägerin ursprünglich von geringeren Dividendenausschüttungen aus, da sie im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung vom Verkauf eines Aktienanteils durch den Beklagten ausging. Da der Beklagte indessen ein Einkommen aus Dividendenerträgen in

der Höhe von CHF 500.– monatlich ausdrücklich anerkannt hatte, stellte die Vorinstanz in Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes auf diese anerkannte Tatsache ab. Mit der Begründung der Vorinstanz setzt sich der Beklagte in der Berufung nicht ansatzweise auseinander; er kommt den Anforderungen an eine hinreichende Berufungsbegründung deshalb nicht nach (vgl. E. 2.3.1). Ausserdem wäre es im Anwendungsbereich der Verhandlungsmaxime an ihm gewesen, im erstinstanzlichen Verfahren darzulegen, wie sich seine Vermögenssituation nach Überweisung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung verändert und wie sich dies auf die Vermögenserträge niederschlagen wird (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Mit seinem Argument, die Vorinstanz habe bei der Urteilsfällung gewusst, dass der Dividendenertrag und das Verwaltungsratshonorar wegbrechen würden, übersieht er, dass das Gericht im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes auf die Tatsachenbehauptungen der Parteien abstellt und den Sachverhalt nicht von Amtes wegen feststellt.

- 42 -

E. 4.2.4

Soweit der Beklagte das Einkommen um die Einkommenssteuern reduzieren will, ist festzuhalten, dass die Steuerbelastung praxisgemäss im Rahmen der Bedarfsberechnung berücksichtigt wird. Die Vorinstanz hat denn auch einen Betrag von CHF 400.– für Steuern im Bedarf des Beklagten angerechnet (act. 267 S. 88). Aufgrund des Gesagten ist das von der Vorinstanz ermittelte Einkommen des Beklagten in der Höhe von monatlich CHF 7'455.– (CHF 1'955.– AHV, CHF 500.– Verwaltungsratshonorar, CHF 5'000.– Vermögensertrag bzw. Dividenden) nicht zu beanstanden.

E. 4.2.5

Für den Fall, dass er zu einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung wie im erstinstanzlichen Urteil verpflichtet werden sollte, stellt der Beklagte mit der Berufung den Antrag, infolge zwangsbedingtem Aktienverkauf könnten ihm weder die Dividendenzahlungen noch das Verwaltungsratshonorar als Einkommen angerechnet werden. Sein Einkommen reduziere sich entsprechend um CHF 5'500.– (Berufungsantrag 2 zu Ziff. 3 und 4). Dieser Antrag ist im Berufungsverfahren neu. Der Beklagte macht jedoch keine Ausführungen zu den Voraussetzungen im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO, unter denen Noven im Berufungsverfahren ausnahmsweise vorgebracht werden können (vgl. E. 2.3.3). Entsprechend ist auf diesen neuen Antrag nicht einzutreten.

E. 4.3

Einkommen der Klägerin

E. 4.3.1

Die Vorinstanz rechnete der Klägerin neben der AHV-Rente von CHF 1'918.– einen Liegenschaftenertrag aus der Liegenschaft C.____-Strasse 1 in D.____ von CHF 875.– und einen Vermögensertrag von CHF 500.– an. Zur Begründung hielt sie fest, aus der Liegenschaft C.____-Strasse rechne die Klägerin mit Erträgen von CHF 875.–, während der Beklagte den Mietertrag auf lediglich CHF 610.–, nämlich CHF 360.– für die drei Parkplätze und CHF 250.– für den Bastelraum, beziffert habe. Vom Eigentümer dürfe grundsätzlich erwartet werden, dass er für eine Vermögensanlage zu einem üblichen Zinssatz besorgt sei. Zutunbar seien nur sichere nicht spekulative Anlagen (m.H.a. OGer ZH LE160014 vom 4. November 2016 E. III/2.6.5). In Anwendung des

Dispositionsgrundsatzes

- 43 - sei die Klägerin auf den von ihr behaupteten Liegenschaftenerträgen zu behaften. Bezüglich des Vermögensertrags ging die Vorinstanz aufgrund der übereinstimmenden Angaben der Parteien von einem Vermögen der Klägerin nach der Scheidung von CHF 600'000.– aus. Sie hielt fest, bei der Bemessung eines künftigen Vermögensertrages handle es sich naturgemäss um eine blosser Schätzung. Der Beklagte trage die Behauptungs- und Beweislast für den von der Klägerin zu erzielenden Vermögensertrag. Mangels substantiiertes Behauptungen sei den Behauptungen des Beklagten bezüglich des Vermögensertrages der Klägerin nicht zu folgen. Der Beklagte habe nicht begründet, weshalb auf die Telexliste der Bank Zimmerberg AG, Horgen, abzustellen sei, zudem habe er diese verspätet eingereicht. Der Beklagte habe den Vermögensertrag der Klägerin nicht genau beziffert. Seine Behauptung, es sei ein Ertrag zwischen 1.5 und 2.5 % anzurechnen, sei schwammig. Es sei nicht Sache des Gerichts, die von einer Partei behaupteten Berechnungen vorzunehmen oder innerhalb der angegebenen Schätzung die bestmögliche Lösung zu finden. Im Geltungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes sei der nicht bzw. nicht substantiiert vorgebrachte dem nicht bewiesenen Sachverhalt gleichzusetzen. Es sei deshalb nicht auf die Behauptungen des Beklagten, sondern auf die Behauptung der Klägerin abzustellen, wonach ihr ein Vermögensertrag von 1 % bzw. CHF 500.– pro Monat anzurechnen sei (act. 267 S. 69 ff.).

E. 4.3.2

Mit Bezug auf das Einkommen der Klägerin bemängelt der Beklagte, die Vorinstanz habe auf deren nicht bewiesene Behauptung abgestellt und CHF 500.– eingesetzt. Er habe die Angabe der Klägerin bestritten und eine Rendite von 1.5 bis 2.5 % geltend gemacht, wobei er substantiiert behauptet habe, die Rendite betrage monatlich CHF 1'115.– zuzüglich CHF 500.–, bei Aktien hätte gemäss seinen Angaben ein 3 % übersteigender Ertrag erzielt werden können. Die Vorinstanz verweise in diesem Zusammenhang auf den Entscheid OGer ZH LE160014 vom 4. November 2016. Dieser Entscheid sei jedoch in einem Eheschutzverfahren und nicht in einem Scheidungsverfahren ergangen. Eheschutzverfahren seien naturgemäss kurzfristiger Natur im Unterschied zum Scheidungsverfahren mit einem langfristigen Betrachtungshorizont. Im besagten Entscheid sei der tiefe Zinssatz von 1 % damit begründet worden, dass eine Änderung des

- 44 - Tiefzinsumfeldes nicht realistisch sei. Es sei aber notorisch, dass die Zinsen seit Anfang 2022 stiegen. Diese Entwicklung sei der Vorinstanz aufgrund der öffentlichen Publikationen schon vor der Urteilsfällung bekannt gewesen. Das Ende des Tiefzinzniveaus sei seit einiger Zeit bekannt und die Erhöhung des Leitzinses durch die schweizerische Nationalbank per 16. Juni 2022 sei nicht überraschend erfolgt. Das wirke sich auch auf konservative Anlagen aus. Konkret sei ein 1 % übersteigender Zins zu erwarten. Bei der Klägerin werde eine Rendite von 1 % angenommen, während bei ihm bezogen auf seinen Vermögensanteil an der F._____ AG mit einer solchen von 4.3 % gerechnet werde. Dies sei umso stossender als er, falls er die Ausgleichszahlung von CHF 692'187.50 leisten müsste, infolge der zwangsweise zu veräussernden Aktien keinen Dividenden ertrag und kein Verwaltungsrats honorar mehr erhalte (act. 265 S. 9 f.).

E. 4.3.3

Mit der wiedergegebenen Argumentation geht der Beklagte nicht auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ein, wonach er den von der Klägerin zu erzielenden Ertrag nicht

genau beziffert habe, sondern eine Bandbreite zwischen

E. 4.3.4

Wie erwähnt ist es im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes Sache der Parteien, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und Beweismittel zu nennen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Der Hinweis des Beklagten, dass die Zinsen seit Anfang 2022 steigen, trifft zwar zu. Dass er diesen Umstand im Rahmen einer Noveneingabe vor Vorinstanz vorgebracht und die Vorinstanz zu Unrecht nicht darauf abgestellt habe, behauptet der Beklagte indessen nicht. Selbst wenn zugunsten des Beklagten in diesem Punkt von einem zulässigen, da notorischen Novum im Berufungsverfahren auszugehen wäre, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nichts Konkretes zugunsten des Beklagten daraus ableiten. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ist von einer langfristigen Betrachtung auszugehen. Ausserdem ist praxismässig auf konservative Anlagen abzustellen. Aktuell beträgt die Rendite von Bundesobligationen 1.093 %, im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils lag sie bei rund 0.5 % (www.snb.ch/de/iabout/stat/statpub/zidea/id/current_interest_exchange_rates#t2; besucht am 13. Januar 2023). Ob konservative Anlagen bei einem langfristigen Betrachtungshorizont eine Rendite von deutlich über 1 % erzielen, lässt sich im heutigen Zeitpunkt trotz des aktuellen Zinsanstiegs nicht zuverlässig vorhersagen. Damit bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgelegten Vermögensertrag der Klägerin von CHF 500.– monatlich.

E. 4.4

Steuerbelastung der Klägerin

E. 4.4.1

Bezüglich der anrechenbaren Steuern erwog die Vorinstanz, die Klägerin habe einen Betrag von geschätzt CHF 600.– vor der Pensionierung bzw. CHF 400.– nach der Pensionierung in der Bedarfsberechnung eingesetzt, was der Beklagte anerkannt habe. Da dieser Betrag als angemessen erscheine, sei davon auszugehen (act. 267 S. 88).

E. 4.4.2

Nach Auffassung des Beklagten habe die Vorinstanz übersehen, dass bei einem Einkommen der Klägerin von CHF 3'293.– nicht die gleiche Steuerbelastung resultiere wie bei seinem Einkommen von CHF 7'455.–. Die von der Vorinstanz angenommene gleiche monatliche Steuerbelastung von CHF 400.– sei deshalb willkürlich und aktenwidrig. Dass für die Aufwandposition "Steuern" bei den von der Vorinstanz angenommenen Einkommen der gleiche Betrag eingesetzt werde, sei eine krasse Diskrepanz, weshalb die Vorinstanz von Amtes wegen hätte einschreiten müssen (act. 265 S. 8).

E. 4.4.3

Auch in diesem Punkt unterlässt es der Beklagte in Nachachtung seiner Begründungsobliegenheit, auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz näher einzugehen und aufzuzeigen, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf seine im erstinstanzlichen Verfahren aufgestellten Behauptungen abgestellt habe. Er legt auch gar nicht dar, was für Behauptungen er im erstinstanzlichen Verfahren zur Steuerbelastung der Klägerin aufgestellt hat. Auf seine Rüge im Berufungsverfahren ist schon deshalb nicht einzugehen. Im Übrigen stellte die Vorinstanz auf die Darstellung des Beklagten in der Klageantwort

ab, wo er der Unterhaltsberechnung für die Zeit nach der Pensionierung der Parteien eine Steuerbelastung von je

- 46 - CHF 400.– zugrunde gelegt hatte (act. 68 S. 23). Bei übereinstimmenden Angaben der Parteien stellt das Gericht im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes auf die Angaben der Parteien ab. Soweit der Beklagte die Diskrepanz zwischen dem Einkommen der Klägerin von CHF 3'293.– und seinem Einkommen von CHF 7'455.– anspricht, ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die unterhaltspflichtige Partei berechtigt ist, die zu leistenden Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen, während die unterhaltsberechtigte Partei die Unterhaltsbeiträge versteuern muss.

E. 4.5

Wohnkosten des Beklagten

E. 4.5.1

Für Wohnkosten rechnete die Vorinstanz einen Betrag von CHF 1'402.– im Bedarf des Beklagten an. Sie stellte auf die von der Klägerin behaupteten Hypothekenzinsen von CHF 967.– und die Wohnnebenkosten von CHF 435.– ab, welche vom Beklagten anerkannt worden seien (act. 267 S. 86).

E. 4.5.2

Der Beklagte bringt in der Berufung erstmals und eher beiläufig vor, falls er zur Finanzierung der Ausgleichszahlung die von ihm bewohnte Eigentumswohnung veräussern müsste, wären ihm für Wohnkosten die zu erwartenden erheblich höheren Mietzinse im Bedarf anzurechnen (act. 265 S. 11).

E. 4.5.3

Diese blosser Spekulation des Beklagten vermag keine Überprüfung des angefochtenen Entscheids durch die Berufungsinstanz zu begründen, zumal der Beklagte weder vorbringt, dass bzw. weshalb seine Behauptung ein zulässiges Novum darstellt (vgl. E. 2.3.3), noch macht er einen konkreten Betrag für eine Mietwohnung geltend. Es bleibt deshalb beim von der Vorinstanz festgelegten Betrag für Wohnkosten von CHF 1'402.–.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der anwaltlich vertretene Beklagte seine Rügen betreffend die einzelnen Komponenten der erstinstanzlichen Unterhaltsberechnung über weite Strecken zu wenig begründet und an den Begründungsanforderungen des Berufungsverfahrens scheitert. Soweit er im Berufungsverfahren neue Anträge stellt bzw. neue Behauptungen vorträgt, fehlt es an Ausführungen zu den Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO. Entsprechend ist

- 47 - die Berufung gegen die Regelung des nahehelichen Unterhalts in Dispositiv-Ziff. 2 abzuweisen, auf die Berufung gegen die Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Urteils ist aufgrund des Gesagten nicht einzutreten. 5. Gutachterskosten 5.1. Der Beklagte beantragt, die in Dispositiv-Ziff. 14 eingerechneten Kosten für die Ergänzungsgutachten im Zusammenhang mit der Bewertung der Namenaktien der F._____ AG, bestehend aus CHF 3'494.85 für die Ergänzung vom 30. April 2018, CHF 4'806.10 für die Ergänzung vom 3. Juni 2020 und CHF 4'260.90 für die Ergänzung vom 3. November 2020, seien ersatzlos zu streichen (act. 265 S. 3). Damit verlangt er sinngemäss, diese Kosten seien auf die

Staatskasse zu nehmen. Zur Begründung führt er aus, der Gutachter lic. oec. HSG H. _____ habe nachträglich – auf entsprechende Ergänzungsfragen hin – zweimal Korrekturen am Gutachten vorgenommen. Nachdem im ursprünglichen Gutachten ein Unternehmenswert von CHF 1'469'000.– ausgewiesen worden sei, habe der Gutachter auf den von ihm (dem Beklagten) gemachten Einwand den Verkehrswert auf CHF 1'390'000.– reduziert. Weiter habe der Gutachter aufgrund seines Hinweises auf die Auswirkungen der Pandemie in der Eingabe vom 21. Oktober 2020 den Verkehrswert erneut angepasst, nunmehr auf CHF 1'358'000.–. Auch wenn die zuletzt erfolgte Korrektur gemäss Auffassung der Vorinstanz verspätet erfolgt sein sollte, zeige sich darin die Mangelhaftigkeit des Gutachtens. Der Gutachter habe seinen Auftrag, ein vollständiges, klares und nachvollziehbares Gutachten zu erstellen, nicht erfüllt. Da die Parteien für die Versäumnisse und späteren Korrekturen des Gutachters nicht verantwortlich seien, rechtfertige es sich auch nicht, dass den Parteien die erwähnten Kosten für die Ergänzungen des Gutachtens aufgebürdet würden (act. 265 S. 24 f.). 5.2. Der Beklagte legt nicht dar, dass bzw. an welcher Stelle er im erstinstanzlichen Verfahren die Höhe der Entschädigungen für die Ergänzungsgutachten gerügt bzw. deren Übernahme auf die Staatskasse verlangt hat. Grundsätzlich liegt es nicht an der Berufungsinstanz dies zu überprüfen und nach den entsprechenden Vorbringen zu suchen, weshalb der Beklagte auch in diesem Punkt die Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht erfüllt (vgl. vorstehend E. 2.3.2).

- 48 - Den Akten lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass die Rechnungen des Gutachters den Parteien zur Kenntnisnahme und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt worden wären. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, wäre darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) zu sehen, welche jedoch im Berufungsverfahren geheilt werden kann. 5.3. Im Zusammenhang mit den Rügen des Beklagten gegenüber dem Gutachter ist bereits auf die vom Gutachter vorgenommenen Korrekturen eingegangen worden (vgl. vorstehend E. 3.1.4.9). Es wurde erläutert, dass die Berücksichtigung von zu hohen Dividendenausschüttungen im Ergänzungsgutachten vom 3. Juni 2020 im Betrag von TCHF 4'000 statt TCHF 2'000 darauf zurückzuführen war, dass die Generalversammlung am 11. Mai 2020 entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates eine Dividendenausschüttung von TCHF 2'000 beschloss. Auch die Auswirkungen der Pandemie liessen sich im Zeitpunkt des Ergänzungsgutachtens vom 2. Juni 2020 (act. 217) noch nicht gleich gut abschätzen wie bei der Redaktion der Stellungnahme vom 3. November 2020 (act. 236). Die vom Beklagten geltend gemachten Umstände lassen deshalb nicht auf die Mangelhaftigkeit des Gutachtens von lic. oec. H. _____ schliessen. Auch im Zusammenhang mit den Kosten für die Ergänzungsgutachten dringt der Beklagte mit seiner Kritik nicht durch, weshalb es bei der Kostenaufgabe gemäss Dispositiv-Ziff. 14 des angefochtenen Urteils bleibt. Der entsprechende Berufungsantrag des Beklagten (Berufungsantrag 2 zu Ziff. 14) ist abzuweisen. 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens. 6.1. Der Beklagte beantragt im Berufungsverfahren, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteienentschädigungen seien wettzuschlagen (act. 265 S. 3, Berufungsanträge 2 zu Ziff. 15 und 16). Die Vorinstanz auferlegte die Kosten zu einem Viertel der Klägerin und zu drei Vierteln dem Beklagten. Sie begründete dies damit, die zentralen Streitpunkte seien die güterrechtliche Auseinandersetzung und der naheheliche Unterhalt gewesen. Bezüglich beider Punkte obsiege die Klägerin, weshalb sich eine hälftige Kostenaufgabe nicht rechtfertige (act. 267 S. 91).

- 49 - 6.2. Der Beklagte liefert in der Berufung keine Begründung, weshalb die erstinstanzliche Kostenaufgabe falsch sein soll (act. 265 S. 30). Auch aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens drängt sich keine Korrektur der erstinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen auf. Die entsprechenden Berufungsanträge sind deshalb abzuweisen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 7.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebür ist in Anwendung von § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 und § 4 GebVO OG auf CHF 15'000.– festzusetzen. Sie ist aus dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu ziehen. Im übersteigenden Betrag ist der Vorschuss dem Beklagten zurückzuerstatten, unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates.

E. 7.2

Parteientschädigungen werden keine zugesprochen; dem Beklagten nicht, weil er unterliegt, der Klägerin nicht, weil ihr im Berufungsverfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.